

Auch künftig zählt jede Stimme

In NRW gibt es weiterhin keine kommunale Sperrklausel

Zählt bei Wahlen jede abgegebene Stimme oder zählt sie nicht? Sperrklauseln sollen politische Stabilität sichern, aber sie verfälschen im Kern das Votum der Wähler als Souverän. Im November 2017 kippte das Verfassungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen die beabsichtigte Sperrklausel für Kommunalwahlen. Das Urteil kommentiert draußen!-Redakteur Michael Heß.

Es ist ein Sieg für die Demokratie. Das darf ohne Umschweife festgestellt werden. Am 21. November 2017 erklärte der in Münster ansässige Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen die erst 2016 mit den Stimmen von CDU, Grünen und SPD in Artikel 78 Absatz 1 der Landesverfassung hineingeschriebene Sperrklausel von 2,5 Prozent für kommunale Wahlen für verfassungswidrig. Gegen dieses Vorgehen klagten acht Parteien erfolgreich, darunter die LINKE, die Piraten und die Freien Wähler. Der zuständige Senat des Gerichts unter Vorsitz von Ricarda Brandts beschied dem Gesetzgeber bündig, dass jede abgegebene Stimme den gleichen Erfolgswert haben müsse. Das gelte erst recht daher, weil Kommunalparlamente keine Regierungen im Wortsinne und ihre Handlungen oft verwaltungstechnischer Natur sind. So werden bei der nächsten Kommunalwahl in Münster wieder einige Kleinparteien Einzug im Rat halten. Derzeit sind dort acht Parteien und eine Wählergemeinschaft vertreten.

Der Richterspruch ist umso höher zu bewerten, da es schon Ende der 90er Jahre einen analogen Versuch im Landtag gab. Die im Mai 1998 wiederum von CDU, Grünen und SPD verabschiedete Fünf-Prozent-Klausel verwarf das Verfassungsgericht am 6. Juli 1999 ersatzlos. Der Gesetzgeber habe das Erfordernis einer Sperrklausel nicht hinreichend begründet – meinten die damaligen Richter unter Vorsitz von Michael Bertram.

„Nicht hinreichend begründet“ besagte, dass die befürchtete Nichtregierbarkeit aufgrund zu vieler Parteien in den Räten nicht nachgewiesen war. Was rückblickend bis heute nicht der Fall ist. Sofern Kommunen echte Probleme haben, ist das den desolaten Kommunal финанzen geschuldet, nicht aber der Anzahl der Parteien in den lokalen Parlamenten.

Sperrklauseln stehen seit jeher in der Kritik. Sie verfälschen letztlich den in der Wahl ausgedrückten Willen des politischen Souveräns, sprich der Wählerschaft. Bei den letzten beiden Wahlen zum Bundestag 2013 betraf das knappe 16 Prozent der abgegebenen Stimmen. Im Jahre 2017 lag dieser Wert zwar niedriger, einige Prozente kommen aber doch zusammen. Selbst wenn man den gegenteiligen Gedankengang, Sperrklauseln sicherten politische Stabilität, folgt, ändert es nichts an der Verfälschung des Wählervotums. Legt man die vom Gericht nun gekippte Klausel von 2,5 Prozent auf die letzte Kommunalwahl von 2014 an, wären in Münster 5.967 Stimmen oder 4,15 Prozent unter den Tisch gefallen und zwei Parteien und eine Wählergemeinschaft nicht im Rat vertreten.

Merkwürdig ist auch der Befund, von wem die beiden Anläufe 1998 und 2016 ausgingen: von den rot-grünen Regierungskoalitionen unter Beteiligung der oppositionellen CDU. Das Scheitern des einfachen Landesgesetzes 1999 beantworteten besagte Parteien mit dem Versuch, die Klausel in die Landesverfassung zu schreiben und damit juristisch kaum angreifbar zu machen. Der Vorgang fügt sich in das generelle Bild ein, demzufolge NRW in Sachen Bürgerrechte mit dem Saarland und in Abstrichen Schleswig-Holstein das Schlusslicht ist. Im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern, außer mit Abstrichen Bremen, sollte eine Sperrklausel eingeführt werden! Dass die Wähler in Bayern, Hessen

und Thüringen seit Langem ohne Klausel auskommen, zählte nicht. Zudem sind in NRW als einem von nur zwei Ländern lediglich geschlossenen Kandidatenlisten möglich. Es ist zwischen Rhein und Weser nicht möglich, Kandidaten von den Listen zu streichen oder neue hinzuzufügen. Was gerade auf der kommunalen Ebene, wo sich Abgeordneter und Wähler täglich begegnen, von Wert ist. Schließlich sind die Hürden für Bürgerbegehren und -entscheide in NRW im Bundesvergleich hoch. Insgesamt ergibt sich mit Blick auf die Selbstdarstellung von Schwarz, Rot und Grün ein befremdendes Bild.

Gut, dass das Urteil des Verfassungsgerichtshofs das Bild nicht weiter verfremdet. Allerdings gilt das Urteil nur für Kreistage und Gemeinderäte. Die Bezirksvertretungen der Großstädte sind davon ausgenommen, wie alle Gremien, die nicht durch allgemeine, freie und gleiche Wahlen zustande kommen. Doch damit lässt sich leben. Bleibt zu hoffen, dass der Düsseldorfer Gesetzgeber jetzt seine Grenzen in dieser Frage akzeptiert. Zweimal einen Schuss vor den Bug bekommen zu haben, sollte dafür Garant sein. d

